

13.02.86

EG - Wi

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Einfüh-
rung eines Gemeinschaftsprogramms zur Entwicklung
bestimmter benachteiligter Regionen der Gemeinschaft
durch die Erschließung des endogenen Energiepotentials
(Programm VALOREN)

KOM(85) 838 endg.; Ratsdok. 4486/86

75/86

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 12. Februar 1986 - 680 70 - E - Re 183/86 -.

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 20. Januar 1986 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Kommissionsvorlage ist vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrer Vorlage übermittelte Begründung beigelegt.

Begründung

1. Mit dem Inkrafttreten im Jahre 1985 der neuen Verordnung betreffend die Regionalpolitik der Gemeinschaft und insbesondere deren Finanzierungsinstrument, den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), hat sich die Gemeinschaft neue Möglichkeiten verschafft, um die unterschiedlichen zur Lösung anstehenden Probleme besser meistern zu können. Im Bewußtsein des bedeutenden Beitrages, den auf Gemeinschaftsebene festgelegte regionale Maßnahmen zur Lösung ernster Probleme für die Wirtschaftslage von bestimmten Regionen leisten, hat die Gemeinschaft als eines der Interventionsinstrumente "Gemeinschaftsprogramme" vorgesehen. Der Gemeinschaftscharakter dieser Programme beruht auf der Tatsache, daß ihre wesentlichen Elemente wie die spezifischen Ziele, die Abgrenzung des territorialen Anwendungsbereichs, Art und Einzelheiten der Maßnahmen, die Höhe der gemeinschaftlichen Beteiligung, auf Vorschlag der Kommission festgelegt werden. Gleichzeitig sollen diese Programme eine bessere Verknüpfung zwischen den regionalen Entwicklungszielen und den Zielsetzungen der übrigen Politiken der Gemeinschaft gewährleisten. Während die spezifischen Maßnahmen im Rahmen der ehemaligen nichtquotierten Abteilung des EFRE einen Ausgleich für die negativen Auswirkungen der übrigen Gemeinschaftspolitiken bewirken sollten, werden die Gemeinschaftsprogramme viel stärker die möglichen positiven Wirkungen aus der Durchführung dieser Politiken in den benachteiligten Regionen zum Tragen bringen. Eine dieser Politiken ist die Energiepolitik.
2. Die Zielsetzung des vorliegenden Gemeinschaftsprogramms liegt vor allem in der wirtschaftlichen Entwicklung von bestimmten rückständigen Regionen durch die Nutzung ihres endogenen Energiepotentials in Übereinstimmung mit den von der Gemeinschaft verfolgten energiepolitischen Zielen.

Die von der Kommission durchgeführten Untersuchungen haben gezeigt, daß :

- die Regionen in der Gemeinschaft mit dem größten Entwicklungsrückstand zugleich von einer insgesamt ungünstigen Energielage betroffen sind, die ihren Ursprung hat in einer starken Abhängigkeit der Energieversorgung des betreffenden Mitgliedstaates von eingeführten Energieträgern, insbesondere Erdöl, einem bedeutenden Anteil von Kohlenwasserstoffen an der Elektrizitätserzeugung und einem gegenüber dem Gemeinschaftsdurchschnitt weniger stark rückläufigen Energieanteil am Bruttoinlandsprodukt; bestimmte Gebiete mit Insel- oder Randlage haben vergleichbare Schwierigkeiten.

Die Regionen, die durch derartige Probleme im wirtschaftlichen und Energiebereich gekennzeichnet sind, sind Regionen in Griechenland, Irland, der Mezzogiorno, Nordirland, Korsika und die französischen überseeischen Departements sowie bestimmte Regionen Spaniens und Portugals .

Die Gebiete Spaniens und Portugals werden von der Kommission abgegrenzt, sobald die im Rahmen von Artikel 92 und 93 EWG-Vertrag von diesen Staaten übermittelten nationalen Regionalbeihilferegelungen in Anwendung von Artikel 92 des Vertrages als vereinbar mit dem gemeinsamen Markt erklärt werden.

- Diese Regionen verfügen über ein Energiepotential, das bisher unzureichend erschlossen ist, insbesondere im Bereich der Ausbeutung der lokalen Energieressourcen und der rationellen Energienutzung.
 - Diese Regionen waren weit weniger als entwickelte Regionen in der Lage, dieses Potential auszuschöpfen.
3. Der EFRE hat mittels Unterstützung einzelstaatlicher Initiativen schon in der Vergangenheit in erheblichem Umfang zur Finanzierung von Energievorhaben beigetragen, und er wird das auch in Zukunft weiterhin tun. Die Rechtfertigung für die Einführung eines Gemeinschaftsprogramms liegt in der Spezifität der Maßnahmen zur Entwicklung des endogenen Potentials. Das Programm zielt auf die Ausbeutung von Energieressourcen von geringer Größe ab, deren lokale und regionale Auswirkungen jedoch erheblich sind. Diese Auswirkungen lassen sich anhand von drei Parametern beurteilen: Die gewonnene Energie wird größtenteils vor Ort verbraucht; an ihrer Ausbeutung sind lokale Arbeitskräfte in starkem Maße beteiligt; aus den dabei angewandten Technologien ergeben sich vorteilhafte technologische Streueffekte für die mittelständische Wirtschaft insgesamt. Diese Elemente heben sich von der Ausbeutung bestimmter Vorkommen von nationaler Bedeutung ab, deren regionale wirtschaftliche Wirkungen manchmal gering sind.
 4. Die im Gemeinschaftsprogramm vorgesehenen Maßnahmen umfassen zunächst die wirtschaftliche Ausbeutung der lokalen Energieressourcen wie alternative und erneuerbare Energien, die für einige Regionen bereits Gegenstand einer spezifischen Maßnahme im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2618/80, geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 218/84), waren, sowie kleine Torf- und Braunkohlevorkommen. Das Programm umfaßt ebenso die rationelle Energienutzung, insbesondere Energieeinsparungen und Erdölsubstitution; die Maßnahmen sind hier grundsätzlich auf kleine und mittlere Unternehmen (KMU) beschränkt. Diese beiden Maßnahmekategorien werden durch eine umfassende Promotionskampagne mit den folgenden Schwerpunkten abgerundet: Regionale und lokale Analyse und Programmierung; diese sind besonders angezeigt, wenn das Ziel einer integrierten Nutzung aller Energieressourcen verfolgt wird; Beratung und technische Hilfe für die KMU; Verbreitung von Kenntnissen.
 5. Über die Verstärkung der Wirtschaftsbasis der weniger entwickelten Regionen hinaus trägt das vorliegende Programm zur Verfolgung derjenigen Ziele bei, die sich die Gemeinschaft im Bereich der Energiepolitik gesetzt hat. Unter diesen verdienen besondere Erwähnung: anhaltende Verbesserung der Energie-Effizienz in allen Sektoren, Rückgang des Erdölanteils an dem Bruttoverbrauch an Primärenergie in der Gemeinschaft, Deckung des Bedarfs an Primärenergie für die Elektrizitätserzeugung hauptsächlich mit festen Brennstoffen und Kernenergie und Einsatz von neuen und erneuerbaren Energiequellen.

6. Da somit das Programm sowohl den Zielsetzungen der Regionalpolitik als auch denjenigen der Energiepolitik der Gemeinschaft entspricht, erreicht die Gemeinschaftsbeteiligung das höchste Niveau, das die EFRE-Verordnung normalerweise vorsieht. Außerdem wird entsprechend dem Wortlaut der EFRE-Verordnung dem Gemeinschaftsprogramm bei der Verwaltung der EFRE-Mittel Priorität eingeräumt.

Was die Interventionsmechanismen betrifft, so folgt das Gemeinschaftsprogramm den Bestimmungen der neuen Fondsverordnung. Die Mitfinanzierung durch die Gemeinschaft erfolgt nicht pro Vorhaben, sondern in jährlichen Tranchen. Diese Methode begünstigt die mittelfristige Programmierung der Maßnahmen und Finanzierung, an denen die verschiedenen zuständigen Stellen auf nationaler und regionaler Ebene mitarbeiten. Sie schließt ebenfalls eine enge Konzertierung mit der Kommission ein und kann gegebenenfalls technische Hilfe umfassen. Die Interventionsprogramme werden von der Kommission in Form von "Programmverträgen" beschlossen.

7. Die Kommission erachtet eine Gemeinschaftsbeteiligung in Höhe von 230 Mio ECU im Rahmen des vorliegenden Vorschlags als erforderlich (ohne Spanien und Portugal).

Es handelt sich hierbei um einen voraussichtlichen Betrag, der bestätigt wird, wenn die Kommission die von den betreffenden Mitgliedstaaten in Abstimmung mit ihr aufzustellenden Interventionsprogramme genehmigt. Das Gemeinschaftsprogramm wird den Zeitraum 1986-90 betreffen. Der voraussichtliche Zeitplan für die Mittelbindungen ist wie folgt :

Mio ECU

Jahre Mitgliedstaaten	1986	1987	1988	1989	1990	INSGESAMT
Spanien	:	:	:	:	:	(75) ¹
Frankreich	2	4	3	3	3	15
Griechenland	4	10	13	12	11	50
Irland	3	5	5	6	6	25
Italien	16	28	29	26	26	125
Portugal	:	:	:	:	:	(50) ¹
Vereinigtes Königreich	2	3	3	3	4	15
Insgesamt EG 10	27	50	53	50	50	230
" " EG 12	:	:	:	:	:	(355)

¹ Erste Schätzungen, s. Fußnote 1 auf Seite 1.

Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Einführung eines Gemeinschaftsprogramms zur Entwicklung
bestimmter benachteiligter Regionen der Gemeinschaft durch die
Erschließung des endogenen Energiepotentials

(Programm VALOREN)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschafts-
gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1787/84 des Rates vom 19. Juni 1984
betreffend den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung¹,
insbesondere auf Artikel 7 (4),

auf Vorschlag der Kommission²,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments³,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁴,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1787/84, nachstehend "Fondsverordnung"
genannt, sieht eine Beteiligung des Fonds an Gemeinschaftsprogrammen vor,
die zur Lösung ernster Probleme beitragen, die die sozioökonomische Lage
eines Gebiets oder mehrerer Gebiete beeinträchtigen und darüber hinaus
eine bessere Verknüpfung zwischen den gemeinschaftlichen Zielen im
Bereich der Strukturentwicklung oder der Umstellung der Gebiete und den
Zielsetzungen der übrigen Politiken der Gemeinschaft gewährleisten.

Irland, der Mezzogiorno und etliche Regionen Griechenlands, Spaniens und
Portugals sind durch besonders schwere wirtschaftliche Probleme
gekennzeichnet; gleichzeitig weisen sie ernste Energieprobleme auf, die

¹ ABl. Nr. L 169 vom 28.6.1984, S. 1

²

³

⁴

ihre sozioökonomische Lage beeinträchtigen, nämlich eine starke Abhängigkeit von eingeführten Energieträgern, insbesondere Erdöl; einen bedeutenden Anteil der Kohlenwasserstoffe an der Elektrizitätserzeugung und einen gegenüber dem Gemeinschaftsdurchschnitt weniger stark rückläufigen Energieanteil am Bruttoinlandsprodukt.

Ähnliche wirtschaftliche und energetische Probleme kennzeichnen die Insel Korsika, die französischen überseeischen Departements und Nordirland.

Die Nutzung der örtlich vorhandenen Energievorkommen und der rationelle Umgang mit der Energie tragen zur Erreichung der energiepolitischen Ziele der Gemeinschaft bei und sind zugleich geeignet, die wirtschaftliche Entwicklung der betreffenden Gebiete voranzutreiben, insofern als sie ihr Produktionsniveau anheben, die Schaffung von Arbeitsplätzen erlauben und die Verbreitung der neuen Technologien begünstigen.

Die oben genannten Mitgliedstaaten und Regionen der Gemeinschaft stoßen aufgrund ihrer strukturbedingten wirtschaftlichen Probleme auf Schwierigkeiten bei der Verfolgung der von der Gemeinschaft in der Entschließung des Rates vom 9. Juni 1980⁵ niedergelegten energiepolitischen Ziele. Diese Ziele laufen unter anderem darauf hinaus, das durchschnittliche Verhältnis zwischen der Zunahme des Primärenergieverbrauchs der Gemeinschaft und der Wachstumsrate des Bruttoinlandsprodukts zu verringern, den Erdölverbrauch in der Gemeinschaft zu senken, einen höheren Anteil des Primärenergiebedarfs für die Stromgewinnung aus festen Brennstoffen und Kernenergie zu decken und den Einsatz erneuerbarer Energiequellen zu fördern, so daß insgesamt die Energieabhängigkeit der Gemeinschaft von der Einfuhr verringert wird. In seiner Empfehlung 82/604/EWG⁶ empfahl der Rat außerdem Investitionen im Bereich der rationellen Energienutzung.

Ein Gemeinschaftsprogramm zur Erschließung des endogenen Energiepotentials erleichtert die Verfolgung der energiepolitischen Ziele der Gemeinschaft und ermöglicht auf diese Weise eine bessere Verknüpfung zwischen den gemeinschaftlichen Zielen im Bereich der regionalen Entwicklung und den energiepolitischen Zielen der Gemeinschaft.

⁵ ABL. Nr. C 149 vom 18.6.1980, S. 1

⁶ ABL. Nr. L 247 vom 23.8.1982, S. 19

Aufgrund von Informationen aus den betreffenden Mitgliedstaaten kann festgestellt werden, daß ein heimisches Potential an nutzbaren Energiequellen und Möglichkeiten der Energieeinsparung vorhanden ist.

Die Gemeinschaftshilfe gestattet zum einen die Verwertung der von der Gemeinschaft in Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 3640 /85⁷ des Rates über die finanzielle Förderung von Demonstrationsvorhaben in den Bereichen Nutzung alternativer Energiequellen, Energieeinsparung und Substitution von Kohlenwasserstoffen sowie von industriellen Pilot- und Demonstrationsvorhaben im Bereich Verflüssigung und Vergasung fester Brennstoffe gesammelten technischen und wirtschaftlichen Erfahrungen und erleichtert zum anderen den Übergang zur Rentabilität von neuen Energietechniken durch deren allgemeine Verbreitung.

Eine Anwendung der neuen Energietechniken in größerem Maßstab unter wirtschaftlich zufriedenstellenden Bedingungen setzt auf regionaler Ebene eine Vorbereitung durch entsprechende technische und Marktstudien, durch ein mit Hilfe eines lokalen oder regionalen Energieprogramms koordiniertes und kohärentes Vorgehen, durch technische Hilfsdienste zugunsten der Anwender, insbesondere der kleinen und mittleren Unternehmen, und durch Aktionen zur Förderung und Verbreitung der Kenntnisse voraus.

In den Regionen, denen die Maßnahmen gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2616/80 des Rates vom 7. Oktober 1980 zur Einführung einer spezifischen Gemeinschaftsmaßnahme zur regionalen Entwicklung im Hinblick auf die Verbesserung der Sicherheit der Energieversorgung in einigen Gebieten der Gemeinschaft durch eine stärkere Nutzung neuer Technologien im Bereich der Stromgewinnung aus Wasserkraft und den Ausbau alternativer Energiequellen⁸, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 218/84⁹ sowie gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2088/85 des Rates vom 23. Juli 1985 über die integrierten Mittelmeerprogramme¹⁰ zugute kommen, ist es notwendig, diese Aktionen durch zusätzliche Maßnahmen zu verstärken und zu ergänzen.

⁷ ABL. Nr. L 350 vom 27.12.1985, S. 29

⁸ ABL. Nr. L 271 vom 15.10.1980, S. 23

⁹ ABL. Nr. L 27 vom 31.1.1984, S. 19

¹⁰ ABL. Nr. L 197 vom 27.7.1985 S. 1

—8—

Die Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten¹¹ sieht unter anderem vor, daß die Projekte bestimmter Klassen einer Prüfung unterzogen werden müssen, wenn die Mitgliedstaaten der Meinung sind, daß ihre Eigenarten dies erfordern.

Die Beteiligung der Gemeinschaft erfolgt in der Form mehrjähriger, von den betreffenden Mitgliedstaaten in Abstimmung mit der Kommission aufgestellter Programme, wobei es der Kommission obliegt, bei der Prüfung dieser Programme sicherzustellen, daß sich deren vorgesehene Verwirklichung in Übereinstimmung mit der vorliegenden Verordnung vollzieht-

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Es wird ein Gemeinschaftsprogramm im Sinne von Artikel 7 der Fondsverordnung erstellt, das durch die Erschließung des endogenen Energiepotentials zur Entwicklung bestimmter benachteiligter Gebiete der Gemeinschaft beiträgt.

Artikel 2

Das Gemeinschaftsprogramm soll in den betreffenden Gebieten durch die Verbesserung der lokalen Energieversorgung zur Verstärkung der Wirtschaftsbasis, zur Schaffung von Arbeitsplätzen sowie zur Hebung des regionalen Technologiestandes beitragen. Zu diesem Zweck sieht es in diesen Gebieten die Durchführung eines Bündels kohärenter mehrjähriger Maßnahmen zugunsten der Ausbeutung der lokalen Energieressourcen und der rationellen Energienutzung sowie ihre Förderung einschließlich der Verbreitung der neuen Technologien vor.

Damit zielt das Gemeinschaftsprogramm auf eine bessere Verknüpfung zwischen den gemeinschaftlichen Zielen im Bereich der strukturellen Entwicklung der Regionen und den Zielen der gemeinschaftlichen Energiepolitik.

¹¹ ABL. Nr. L 175 vom 5.7.85, S. 40

Artikel 3

1. Das Gemeinschaftsprogramm betrifft die Regionen, auf die folgende Kriterien gleichzeitig zutreffen :

- a) besonders schwierige wirtschaftliche Lage im Vergleich mit der Gemeinschaft insgesamt;
- b) Zugehörigkeit
 - zu Mitgliedstaaten, die gekennzeichnet sind durch einen erheblichen Rückstand hinsichtlich der Erreichung der energiepolitischen Ziele der Gemeinschaft;
 - oder zu Inselgebieten, für die hohe Energiekosten und eine starke Abhängigkeit von eingeführten Energieträgern kennzeichnend sind.
- c) grundsätzlich förderungswürdig im Rahmen einer nationalen Regionalbeihilferegelung.

2. Den obigen Kriterien entsprechen die folgenden Gebiete :

- a) in Spanien : ...¹
- b) in Frankreich : Korsika und die überseeischen Departements;
- c) in Griechenland : alle Regionen mit Ausnahme der "Zone A" des Nomos Attika wie derzeit im Gesetz Nr. 1262/82 vom 14.6.1982 (Amtsblatt der Republik Griechenland Nr. A 70, S. 559 vom 16.6.1982) beschrieben;
- d) Irland;
- e) in Italien : die Regionen und Teilgebiete des Mezzogiorno;
- f) in Portugal : ...¹
- g) im Vereinigten Königreich : Nordirland.

¹ Die Regionen werden von der Kommission abgegrenzt, sobald die gemäß Art. 92 und 93 EWG-Vertrag von diesem Staat vorgelegte nationale Regionalbeihilferegelung in Anwendung von Artikel 92 des Vertrages als vereinbar mit dem gemeinsamen Markt erklärt worden ist.

Artikel 4

Der Fonds kann sich im Rahmen des Gemeinschaftsprogramms an den nachstehenden Maßnahmen beteiligen :

1) Ausbeutung der lokalen Energieressourcen.

Diese umfassen im Sinne dieser Verordnung:

- a) die folgenden alternativen und erneuerbaren Energieträger: Sonnen- und Windenergie, Biomasse einschließlich Hausmüll, Mini-Wasserkraft und Erdwärme.

In Betracht kommen die nachstehenden Maßnahmen :

- Investitionen, die sich auf die Produktion und die Umwandlung von Energie einschließlich des Anschlusses an die Verteilernetze beziehen, wie Installation von Miniturbinen, einschließlich der Vorbereitung des Geländes und der hydroelektrischen Nebenanlagen; Windkraft- und Sonnenenergieanlagen, Anlagen zur Nutzung der Energie von Biomasse; Arbeiten zur Erschließung von Erdwärmevorkommen sowie insbesondere zur Nutzung von Erdwärme;
- Machbarkeitsstudien auf diesen Gebieten und Studien über die Auswirkungen auf die Umwelt, wie in der Richtlinie 85/337/EWG vorgesehen;

- b) kleine Torf- und Braunkohlevorkommen, wie im Anhang aufgeführt.

In Betracht kommen die nachstehenden Maßnahmen :

- Investitionen, die sich auf den Abbau und die Umwandlung des Brennstoffs beziehen. Bei Verbrennungsanlagen müssen diese Investitionen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten, für die Verminderung der Luftverschmutzung bestimmten Vorkehrungen und Ausrüstungen umfassen;
- Machbarkeitsstudien auf diesen Gebieten und Studien über die Auswirkungen auf die Umwelt, wie in der Richtlinie 85/337/EWG vorgesehen.

- 2) Rationelle Energienutzung in kleinen und mittleren Unternehmen des Industrie- und Dienstleistungssektors einschließlich des Fremdenverkehrs sowie im Handwerksbereich und in Infrastruktureinrichtungen in den im Anhang zur Fondsverordnung festgelegten Grenzen.

Diese umfassen im Sinne dieser Verordnung:

a) Energieeinsparungen.

In Betracht kommen die nachstehenden Maßnahmen :

- Investitionen, die eine Verringerung des spezifischen Energieverbrauchs bewirken wie Isolierung, Regulierung, Wärmedämmung und Wärmeausgleich;
- Machbarkeitsstudien auf diesen Gebieten.

b) Erdölsubstitution.

In Betracht kommen die nachstehenden Maßnahmen :

- Investitionen, die auf einen hohen Wirkungsgrad von Erdgas, die kombinierte Produktion von Wärme und Elektrizität, die Wiedergewinnung von Abwärme oder die Substitution von Mineralölerzeugnissen durch Hausmüll, landwirtschaftliche und industrielle Abfälle, durch Holzkohle oder Torf sowie durch landwirtschaftliche Nebenprodukte abzielen;
- Machbarkeitsstudien auf diesen Gebieten und Studien über die Auswirkungen auf die Umwelt, wie in der Richtlinie 85/337/EWG vorgesehen.

- 3) Förderung einer besseren Ausbeutung des Energiepotentials auf lokaler und regionaler Ebene.

In Betracht kommen die nachstehenden Maßnahmen :

a) Durchführung von Erhebungen und Studien, die es erlauben,

- Möglichkeiten zur Ausbeutung lokaler Energieressourcen und zur rationellen Energienutzung nachzuweisen;
- die Märkte der Geräte und Ausrüstungen zur Nutzung von Energievorkommen besser zu kennen. Diese Studien können sich mit der Anpassung dieser Geräte und Ausrüstungen an die lokalen Bedingungen befassen;

- Erarbeitung lokaler und regionaler Energieprogramme, die zu einem besseren Ausgleich zwischen dem regionalen Energiebedarf und den lokalen und nationalen Ressourcen sowie zu einer integrierten Nutzung dieser Ressourcen beitragen;
- b) Erbringung von Dienstleistungen wie Beratung und technische Hilfe für kleine und mittlere Unternehmen des Industriesektors und für Handwerksbetriebe sowie den Dienstleistungssektor einschließlich des Fremdenverkehrs, um :
- die Verwendung der Geräte, Ausrüstungen und Verfahren in Zusammenhang mit der Ausbeutung der lokalen Energieressourcen und der rationellen Energienutzung zu erleichtern;
 - das Erfinden, die Produktion und den Einbau dieser Geräte, Ausrüstungen und Verfahren zu fördern.
- c) Werbe- und Aufklärungskampagnen, um die potentiellen Verwender für die Vorteile der lokalen Energieressourcen und der rationellen Energienutzung sowie die im Rahmen des Gemeinschaftsprogramms geplanten Maßnahmen zu sensibilisieren. Diese Kampagnen können die Veranstaltung von Seminaren, Kursen und Konferenzen sowie die Verbreitung von Normen und von Ergebnissen von Demonstrationsvorhaben umfassen.

Artikel 5

Das Gemeinschaftsprogramm wird gemeinsam von dem Mitgliedstaat und der Gemeinschaft finanziert. Der Zuschuß des Fonds - er darf 55 % der gesamten in dem Programm berücksichtigten öffentlichen Ausgaben nicht überschreiten - wird im Rahmen der hierfür in den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften eingestellten Mittel vergeben. Die Gemeinschaftsbeteiligung wird wie folgt festgesetzt:

- 1) hinsichtlich der in Artikel 4 Nummer 1 und 2 genannten Maßnahmen zur Ausbeutung der lokalen Energieressourcen und der rationellen Energienutzung :

- a) wenn es sich um Infrastrukturinvestitionen handelt, die ganz oder teilweise von der öffentlichen Hand oder einer anderen Stelle, die wie eine Behörde für die Errichtung von Infrastrukturen zuständig ist, übernommen werden : 55 % der gesamten von einer Behörde oder einer gleichzustellenden Körperschaft übernommenen öffentlichen Ausgaben;
- b) wenn es sich um Investitionen im Industrie-, Handwerks- und Dienstleistungsbereich handelt : 50 % der öffentlichen Ausgaben für die Gewährung eines Investitionszuschusses;
- c) wenn es sich um Machbarkeits- oder Umweltverträglichkeitsstudien handelt : entweder 70 % der Kosten dieser Studien oder 50 % der öffentlichen Ausgaben für die Gewährung einer Beihilfe zu diesen Studien;
- 2) hinsichtlich der Förderung einer besseren Ausbeutung des endogenen Energiepotentials :
- a) für die in Artikel 4 Nummer 3 Buchstabe a) genannten Maßnahmen: entweder 70 % der Kosten der Erhebungen oder Studien oder 50 % der öffentlichen Ausgaben für die Gewährung einer Beihilfe zu diesen Erhebungen oder Studien;
- b) für die in Artikel 4 Nummer 3 Buchstabe b) genannten Maßnahmen :
- 50 % der öffentlichen Ausgaben für die Gewährung einer Beihilfe an die Unternehmen;
 - oder Beihilfe zur Deckung eines Teils der Ausgaben der Beratungsstellen und Einrichtungen der technischen Hilfe im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen für die Unternehmen. Die Beihilfe ist degressiv und erstreckt sich über drei Jahre. Sie deckt im ersten Jahr 70 % der Ausgaben und überschreitet nicht 50 % der Gesamtausgaben für den Zeitraum von drei Jahren.
- c) für die in Artikel 4 Nummer 3 Buchstabe c) genannten Maßnahmen : Beihilfe zur Deckung von 50 % der Kosten für Aufklärungs- und Werbekampagnen.

Artikel 6

1. Die Beihilfe kann ganz oder teilweise die Form einer Kapitalsubvention oder eines Zinszuschusses haben.
2. Für den Zuschuß des Fonds kommen bei den in Artikel 5 genannten Maßnahmen folgende Empfänger Kategorien in Betracht: Behörden, Gebietskörperschaften, sonstige Körperschaften, Unternehmen oder Einzelpersonen.
3. Die in Artikel 4 vorgesehenen Investitionen müssen erprobte Leistungen verkörpern und dürfen somit nicht im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr./85 förderungsfähig sein.
4. a) Die im Rahmen des Gemeinschaftsprogramms gewährten Beihilfen dürfen nicht mit den in der Fondsverordnung oder der Verordnung (EWG) Nr. 2618/80 vorgesehenen Beihilfen kumuliert werden, ausgenommen die Fälle, wo die Kumulierung ausdrücklich vom Rat vorgesehen wurde (einschließlich der Verordnung (EWG) Nr. 2088/85).

b) Außerdem dürfen die in Artikel 5 Absatz 1 c) und Absatz 2 genannten Beihilfen nicht bewirken, daß der Anteil der begünstigten Unternehmen auf unter 20 % der Gesamtausgabe sinkt.

Artikel 7

In Abstimmung mit der Kommission erstellen die zuständigen Behörden der einzelnen betroffenen Mitgliedstaaten innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung ein Interventionsprogramm, das folgenden Bedingungen entspricht :

- es enthält die im Anhang dieser Verordnung vorgesehenen Angaben;
- es fügt sich in den Rahmen der in Artikel 2 Absatz 3 der Fondsverordnung genannten Regionalentwicklungsprogramme ein;
- ein angemessener Teil des FONDS -Beitrags wird den am wenigsten begünstigten Regionen unter den von dem Programm erfaßten Regionen vorbehalten;

- es enthält regionale oder lokale und gegebenenfalls sektorale Unterprogramme entsprechend den in Artikel 4 genannten Bereichen; diese Unterprogramme müssen hinreichenden Umfang haben, um die Durchführung der Förderungsmaßnahmen nach Artikel 4 Nummer 3 zu rechtfertigen;
- unter den nach Artikel 4 vorgesehenen Maßnahmen wird den unter Ziffer 1 genannten Maßnahmen der Ausbeutung Vorrang eingeräumt;
- unter den nach Artikel 4 Nummer 2 vorgesehenen Maßnahmen wird denjenigen Maßnahmen Vorrang eingeräumt, bei denen die Investitionen den höchsten Grad an Energieeinsparung bewirken;
- der Beitrag des FONDS zu den in Artikel 4 Nummer 3 vorgesehenen Maßnahmen darf 20 % des Gesamtbeitrags zum Programm nicht überschreiten, und der Beitrag des FONDS zu den Studien und Erhebungen nach Artikel 4 Nummer 3 Buchstabe a) darf 5 % des Gesamtbeitrags zum Programm nicht überschreiten.

Artikel 8

1. Die Laufzeit des Programms beträgt 5 Jahre ab Inkrafttreten dieser Verordnung.
2. Das Interventionsprogramm wird der Kommission zugeleitet, damit es von ihr als Programmvertrag nach den Bestimmungen von Artikel 13 Absatz 1 der Fondsverordnung verabschiedet werden kann. Die Kommission vergewissert sich ebenfalls, daß das Programm mit Artikel 44 der Fondsverordnung vereinbar ist.
3. Außer den Entscheidungen über die Gewährung von Zuschüssen des Fonds zur Finanzierung des Programms wird das verabschiedete Programm selbst zwecks Bekanntgabe im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Artikel 9

Die Beteiligung des Fonds darf den von der Kommission bei Verabschiedung des in Artikel 8 Absatz 2 genannten Programmvertrags festgelegten Betrag nicht überschreiten.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel
am 10. Januar 1986

Im Namen des Rates

Anhang

Das Interventionsprogramm wird - ggfs. nach Regionen untergliedert - mit den in Artikel 8 der Fondsverordnung aufgeführten Angaben sowie mit ergänzenden Angaben nach folgendem Schema aufgestellt:

1. Informationen allgemeiner Art:

- a) Knappe Analyse der Situation und der Aussichten im Energiebereich und ihrer Wechselwirkungen mit der sozialen und wirtschaftlichen Lage.
- b) Kurze Beschreibung der Aktionen, die unternommen wurden, um den Energiebedarf zu decken, mit Angabe der verantwortlichen Körperschaften.
- c) Betrag der hierfür in den letzten Jahren getätigten Aufwendungen und der während der Laufzeit des Programms vorgesehenen Ausgaben.

2. Was die Ausbeutung der örtlichen Energieressourcen und die rationelle Energienutzung betrifft:

- a) Analyse der Situation und der Möglichkeiten in den beiden genannten Bereichen; Beschreibung der unternommenen Aktionen und der bestehenden Beihilferegelungen mit Angabe der damit verbundenen durchschnittlichen öffentlichen Ausgaben pro Jahr.
- b) Mit Bezug auf die in Artikel 4 Absatz 1 und 2 vorgesehenen Maßnahmen:
 - i) Vorschau auf die Investitionen im Bereich alternativer und regenerativer Energien (Sonnenenergie, Windkraft, Biomasse einschließlich Hausmüll, kleine Wasserkraftwerke und Erdwärme); Lokalisierung derselben; Informationen bezüglich ihrer technischen Reife und ihrer wirtschaftlichen Praktikabilität;

- ii) Vorschau auf die Ausbeutung kleiner Torf- und Braunkohlenvorkommen (diese sind im Sinne dieser Verordnung definiert als Vorkommen oder die Gesamtheit von Vorkommen in einem Revier mit einer Förderung von weniger als 300.000 t RÖE jährlich). Lokalisierung und Jahresproduktion jedes Abbaubetriebs. Notwendige Investitionen und mittlere Kosten je geförderte Tonne RÖE;
- iii) Vorschau auf die Investitionen im Bereich der Energieeinsparung und der Erdölsubstitution, aufgeschlüsselt nach technischem Verfahren, und Angaben über ihre Wirtschaftlichkeit;
- iv) Angaben über die Nutzung von Erfahrungen, die mit Hilfe von gemeinschaftlich mitfinanzierten Demonstrationsmaßnahmen (kraft Verordnung (EWG) Nr. 3640/85) erworben wurden;
- v) Vorschau auf Machbarkeits- und Umweltverträglichkeitsstudien;
- vi) Erwartete Resultate mit Zahlenangaben, was die Verbesserung der Energiesituation (Versorgung und Kosten) sowie die soziale und wirtschaftliche Lage (vor allem Beschäftigung und Technologietransfer) angeht.

3. Was die Förderung einer besseren Ausbeutung des endogenen Energiepotentials betrifft:

- a) Analyse der Situation und des Bedarfs in diesem Bereich sowie Beschreibung der vorgenommenen Aktionen im Bereich Studien, Erhebungen oder Werbekampagnen und der bestehenden Beihilferegeln bezüglich Beratung und technische Hilfestellung, mit Angaben der damit verbundenen durchschnittlichen öffentlichen Ausgaben pro Jahr.

b) Mit Bezug auf die in Artikel 4 Absatz 3 vorgesehenen Maßnahmen:

- i) Vorschau auf die Durchführung von Erhebungen und Studien;
- ii) Vorschau auf die Gewährung von Beihilfen an Unternehmen im Bereich Unternehmensberatung und technische Hilfestellung mit Angaben der erwarteten Ergebnisse bezüglich der Produktion und der Nutzung von Anlagen und Verfahren in Verbindung mit der Ausbeutung der endogenen Energievorkommen und der rationellen Nutzung der Energie;
- iii) Vorschau bezüglich der Veranstaltung von Informations- und Aufklärungskampagnen.

4. Was das Gesamtprogramm betrifft:

- a) Zusammenfassung der mit dem Programm angestrebten Ziele;
- b) Abwicklung des Programms mit Zeitplan;
- c) Veranschlagung der öffentlichen Ausgaben in Verbindung mit der Durchführung des Programms, dabei Angabe der jährlichen Aufteilung dieser Ausgaben für jede geplante Maßnahme und genaue Angabe der verschiedenen Finanzierungsquellen auf einzelstaatlicher und gemeinschaftlicher Ebene;
- d) insofern die Informationen im Regionalentwicklungsprogramm nicht mit hinreichender Klarheit aufgeführt sind, Beschreibung der bestehenden oder künftigen öffentlichen Maßnahmen, die parallel zu dem Programm verwirklicht werden;
- e) Angabe der Behörden oder Körperschaften, die für die Durchführung der einzelnen Programmteile und die Koordinierung seiner Durchführung verantwortlich sind.
- f) Angabe der Modalitäten der Beteiligung der Kommission an den Folgemaßnahmen des Programms;

- g) Maßnahmen im Bereich der öffentlichen Bekanntgabe der Beteiligung des EFRE mit dem Ziel, die potentiellen Empfänger und sonstigen Interessentenkreise auf die Möglichkeiten, die das Programm bietet, und die Rolle, die die Gemeinschaft dabei spielt, aufmerksam zu machen, sowie die Öffentlichkeit über den EFRE-Beitrag zur Entwicklung der Region zu unterrichten.

Finanzbogen

1. Betroffene Haushaltslinie

Titel V

Kapitel 50

Artikel 505

2. Rechtsgrundlage

Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1787/84

3. Vorschlag der Klassifizierung als nichtobligatorische Ausgabe

4. Beschreibung der Aktion

Mit der Aktion sollen bestimmte benachteiligte Regionen der Gemeinschaft durch die Erschließung des endogenen Energiepotentials gefördert werden, indem zu Programmen zusammengefaßte Maßnahmen in folgenden Bereichen durchgeführt werden :

- Ausbeutung örtlicher Energieressourcen,
- rationelle Nutzung der Energie,
- Förderung einer besseren Nutzung des Energiepotentials auf lokaler und regionaler Ebene.

Die Maßnahme wird somit nicht nur zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der betreffenden Regionen beitragen, sondern darüber hinaus auch zu einer rascheren Verwirklichung der energiepolitischen Zielsetzungen der Gemeinschaft in den Mitgliedstaaten.

5. Finanzielle Auswirkungen

Der voraussichtliche Gesamtbetrag der Beteiligung des Fonds wird auf 230 Mio ECU für den Zeitraum 1986 bis 1990 veranschlagt (ohne Spanien und Portugal).

6. Voraussichtlicher Betrag des Programms für die Regionen Frankreichs

- a) Aufteilung der Gesamtdotierung des Programms nach Maßnahmen (Richtwerte)

Artikel der Verordnung	Maßnahmen	(Mio ECU)
4.1	Ausbeutung der örtlichen Energieressourcen	11
a)	- Alternative und regenerative Energie	
b)	- Torf und Braunkohle	
4.2	Rationelle Energienutzung	2
4.3	Förderung	2
	Insgesamt	15

- b) Zeitplan für die Verpflichtungsermächtigungen

Jahre	1986	1987	1988	1989	1990	INSGESAMT
(Mio ECU)	2	4	3	3	3	15

- c) Zahlungsermächtigungen

Was die Zahlungsermächtigungen betrifft, so müßte es nach Artikel 30 Absatz 2 der Verordnung möglich sein, in jedem Jahr bis zu 80% der eingegangenen Verpflichtungen auszuführen und den Restbetrag später.

7. Voraussichtlicher Betrag des Programms für die Regionen Griechenlands

a) Aufteilung der Gesamtdotierung des Programms nach Maßnahmen (Richtwerte)

Artikel der Verordnung	Maßnahmen	(Mio ECU)
4.1	Ausbeutung der örtlichen Energieressourcen	39
a)	- Alternative und regenerative Energie	32
b)	- Torf und Braunkohle	7
4.2	Rationelle Energienutzung	5
4.3	Förderung	6
	Insgesamt	50

b) Zeitplan für die Verpflichtungsermächtigungen

Jahre	1986	1987	1988	1989	1990	INSGESAMT
(Mio ECU)	4	10	13	12	11	50

c) Zahlungsermächtigungen

Was die Zahlungsermächtigungen betrifft, so müßte es nach Artikel 30 Absatz 2 der Verordnung möglich sein, in jedem Jahr bis zu 80% der eingegangenen Verpflichtungen auszusahlen und den Restbetrag später.

8. Voraussichtlicher Betrag des Programms für Irland

- a) Aufteilung der Gesamtdotierung des Programms nach Maßnahmen (Richtwerte)

Artikel der Verordnung	Maßnahmen	(Mio ECU)
4.1	Ausbeutung der örtlichen Energieressourcen	13
a)	- Alternative und regenerative Energie	2
b)	- Torf und Braunkohle	11
4.2	Rationelle Energienutzung	8
4.3	Förderung	4
	Insgesamt	25

- b) Zeitplan für die Verpflichtungsermächtigungen

Jahre	1986	1987	1988	1989	1990	INSGESAMT
(Mio ECU)	3	5	5	6	6	25

- c) Zahlungsermächtigungen

Was die Zahlungsermächtigungen betrifft, so müßte es nach Artikel 30 Absatz 2 der Verordnung möglich sein, in jedem Jahr bis zu 80% der eingegangenen Verpflichtungen auszuführen und den Restbetrag später.

75/86

9. Voraussichtlicher Betrag des Programms für die Regionen Italiens

- a) Aufteilung der Gesamtdotierung des Programms nach Maßnahmen (Richtwerte)

Artikel der Verordnung	Maßnahmen	(Mio ECU)
4.1	Ausbeutung der örtlichen Energieressourcen	87
a)	- Alternative und regenerative Energie	87
b)	- Torf und Braunkohle	-
4.2	Rationelle Energienutzung	25
4.3	Förderung	13
	Insgesamt	125

- b) Zeitplan für die Verpflichtungsermächtigungen

Jahre	1986	1987	1988	1989	1990	INSGESAMT
(Mio ECU)	16	28	29	26	26	125

- c) Zahlungsermächtigungen

Was die Zahlungsermächtigungen betrifft, so müßte es nach Artikel 30 Absatz 2 der Verordnung möglich sein, in jedem Jahr bis zu 80% der eingegangenen Verpflichtungen auszusahlen und den Restbetrag später.

10. Voraussichtlicher Betrag des Programms für die Regionen des Vereinigten Königreichs

- a) Aufteilung der Gesamtdotierung des Programms nach Maßnahmen (Richtwerte)

Artikel der Verordnung	Maßnahmen	(Mio ECU)
4.1	Ausbeutung der örtlichen Energieressourcen	7
a)	- Alternative und regenerative Energie	
b)	- Torf und Braunkohle	
4.2	Rationelle Energienutzung	6
4.3	Förderung	2
	Insgesamt	15

- b) Zeitplan für die Verpflichtungsermächtigungen

Jahre	1986	1987	1988	1989	1990	INSGESAMT
(Mio ECU)	2	3	3	3	4	15

- c) Zahlungsermächtigungen

Was die Zahlungsermächtigungen betrifft, so müßte es nach Artikel 30 Absatz 2 der Verordnung möglich sein, in jedem Jahr bis zu 80% der eingegangenen Verpflichtungen auszuführen und den Restbetrag später.

75/86

11. Voraussichtlicher Betrag des Programms für die Regionen Spaniens

- a) Aufteilung der Gesamtdotierung des Programms nach Maßnahmen (Richtwerte)

Artikel der Verordnung	Maßnahmen	(Mio ECU)
4.1	Ausbeutung der örtlichen Energieressourcen	-
a)	- Alternative und regenerative Energie	-
b)	- Torf und Braunkohle	-
4.2	Rationelle Energienutzung	-
4.3	Förderung	-
	Insgesamt	(75)

- b) Zeitplan für die Verpflichtungsermächtigungen

Jahre	1986	1987	1988	1989	1990	INSGESAMT
(Mio ECU)	-	-	-	-	-	(75)

- c) Zahlungsermächtigungen

Was die Zahlungsermächtigungen betrifft, so müßte es nach Artikel 30 Absatz 2 der Verordnung möglich sein, in jedem Jahr bis zu 80% der eingegangenen Verpflichtungen auszuzahlen und den Restbetrag später.

12. Voraussichtlicher Betrag des Programms für die Regionen Portugals

- a) Aufteilung der Gesamtdotierung des Programms nach Maßnahmen (Richtwerte)

Artikel der Verordnung	Maßnahmen	(Mio ECU)
4.1	Ausbeutung der örtlichen Energieressourcen	-
a)	- Alternative und regenerative Energie	-
b)	- Torf und Braunkohle	-
4.2	Rationelle Energienutzung	-
4.3	Förderung	-
	Insgesamt	(50)

- b) Zeitplan für die Verpflichtungsermächtigungen

Jahre	1986	1987	1988	1989	1990	INSGESAMT
(Mio ECU)	-	-	-	-	-	(50)

- c) Zahlungsermächtigungen

Was die Zahlungsermächtigungen betrifft, so müßte es nach Artikel 30 Absatz 2 der Verordnung möglich sein, in jedem Jahr bis zu 80% der eingegangenen Verpflichtungen auszuführen und den Restbetrag später.

75/86

13. Voraussichtlicher Gesamtbetrag der Beteiligung der Gemeinschaft
(ohne Spanien und Portugal)
ohne Aufteilung der Gesamtdotierung des Programms nach Maßnahmen.

Artikel der Verordnung	Maßnahmen	(Mio ECU)
4.1	Ausbeutung der örtlichen Energieresourcen	154
a)	- Alternative und regenerative Energie	
b)	- Torf und Braunkohle	
4.2	Rationelle Energienutzung	49
4.3	Förderung	27
	Insgesamt	230

b) Zeitplan für die Verpflichtungsermächtigungen

Jahre	1986	1987	1988	1989	1990	INSGESAMT
(Mio ECU)	27	50	53	50	50	230

c) Zahlungsermächtigungen

Was die Zahlungsermächtigungen betrifft, so müßte es nach Artikel 30 Absatz 2 der Verordnung möglich sein, in jedem Jahr bis zu 80% der eingegangenen Verpflichtungen auszuführen und den Restbetrag später.

./.

27.05.86

Drs. 120/86: EG - Fz - Wi

Drs. 75/86: EG - Wi

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Einführung eines Gemeinschaftsprogramms zur Entwicklung bestimmter benachteiligter Regionen der Gemeinschaft durch einen besseren Zugang zu den fortgeschrittenen Telekommunikationsdiensten (Programm STAR)

KOM(85) 836 endg.; Ratsdok. 4485/86

- Drucksache 120/86 -

↙

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Einführung eines Gemeinschaftsprogramms zur Entwicklung bestimmter benachteiligter Regionen der Gemeinschaft durch die Erschließung des endogenen Energiepotentials (Programm VALOREN)

KOM(85) 838 endg.; Ratsdok. 4486/86

- Drucksache 75/86 -

Punkt der 565. Sitzung des Bundesrates am 6. Juni 1986

A

Der Wirtschaftsausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, zu den Vorlagen wie folgt Stellung zu nehmen:

- 2 -

1. Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich die Absicht der Kommission, das durch die neue EFRE-Verordnung geschaffene Instrument der Gemeinschaftsprogramme dafür zu nutzen, die wirtschaftliche Entwicklung der am stärksten benachteiligten Regionen der Gemeinschaft zu fördern. Die Ziele der Programmvorschläge, den rückständigsten Gebieten einen besseren Zugang zu den modernen Telekommunikationsdiensten zu verschaffen bzw. eine stärkere Erschließung des endogenen Energiepotentials zu ermöglichen, sind geeignet, den Entwicklungsrückstand dieser Regionen zu vermindern.
2. Der Bundesrat hat jedoch Bedenken gegen eine Tendenz, den Regionalfonds immer stärker zu einem sektorbezogenen Infrastrukturfonds zur Subventionierung staatlicher Investitionen fortzuentwickeln. Diese Tendenz beeinträchtigt die Beachtung der Vorschrift des Artikels 35 der EFRE-Verordnung, nach der "ein angemessener Anteil (nach Möglichkeit 30 %) der Mittel für Investitionen in der Industrie, im Handwerk und im Dienstleistungsbereich verwendet werden" soll. Gerade Investitionsmaßnahmen der gewerblichen Wirtschaft sollten wegen ihrer regelmäßig größeren Wirksamkeit auf die Beschäftigung stärker als bisher vom Regionalfonds unterstützt werden.
3. Die durch die Programmvorschläge begünstigten Vorhaben gehören zum Teil auch zu den förderfähigen Maßnahmen der Integrierten Mittelmeerprogramme (IMP) nach der Verordnung (EWG) Nr. 2088/85 bzw. der spezifischen Gemeinschaftsmaßnahme "Sicherung der Energieversorgung" (VO (EWG) Nr. 218/84). Es ist daher sicherzustellen, daß

eine Finanzierung derselben Maßnahme mit Mitteln beider Programme ausgeschlossen wird oder zumindest Obergrenzen für eine Kumulation festgesetzt werden.

4. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, in den weiteren Beratungen den Bedenken des Bundesrates Rechnung zu tragen. Insbesondere muß nach Auffassung des Bundesrates die Mittelausstattung der Programme die gravierenden Haushaltsprobleme der Gemeinschaft berücksichtigen. Es muß vermieden werden, daß die Verwirklichung regionalpolitisch vordringlicher anderer Maßnahmen durch die Reservierung eines unangemessen hohen Mittelbetrages für diese beiden Programme verhindert wird.
5. Der Bundesrat hält es für dringend erforderlich, daß die EG-Kommission bei der Vorbereitung von Gemeinschaftsprogrammen zu einem möglichst frühen Zeitpunkt vor der Zuleitung von Programmvorschlägen an den Rat bereits die Gesamtheit der Mitgliedstaaten in die Überlegungen und Vorbereitungsarbeiten einbezieht. Angesichts der bestehenden angespannten Finanzlage in der Gemeinschaft sollte die EG-Kommission in nächster Zeit mit der Vorlage neuer Gemeinschaftsprogramme allerdings äußerst zurückhaltend sein.

75/86

- 4 -

B

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen
Gemeinschaften und
der Finanzausschuß
haben ihre Beratungen noch nicht abschlossen.

Hinweis: Das Land Berlin hat beim Präsidenten des Bundes-
rates gemäß § 23 Abs. 3 i.V.m. § 15 Abs. 1 GO BR
beantragt, die Vorlage auf die Tagesordnung des
Bundesrates am 6. Juni 1986 zu setzen.

Bundesrat

Drucksache 75/86 (Beschluß)
(Grunddr.: 120/86 und 75/86)
06.06.86

Beschluß

des Bundesrates

zum

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Einführung eines Gemeinschaftsprogramms zur Entwicklung bestimmter benachteiligter Regionen der Gemeinschaft durch einen besseren Zugang zu den fortgeschrittenen Telekommunikationsdiensten (Programm STAR)

KOM(85) 836 endg.; Ratsdok. 4485/86

- Drucksache 120/86 -

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Einführung eines Gemeinschaftsprogramms zur Entwicklung bestimmter benachteiligter Regionen der Gemeinschaft durch die Erschließung des endogenen Energiepotentials (Programm VALOREN)

KOM(85) 838 endg.; Ratsdok. 4486/86

- Drucksache 75/86 -

Der Bundesrat hat in seiner 565. Sitzung am 6. Juni 1986 zu den Vorlagen wie folgt Stellung genommen:

Der Bundesrat hat Bedenken gegen eine Tendenz, den Regionalfonds immer stärker zu einem sektorbezogenen Infrastrukturfonds zur Subventionierung staatlicher Investitionen fortzuentwickeln. Diese Tendenz beeinträchtigt die Beachtung der Vorschrift des Artikels 35 der EFRE-Veordnung, nach der "ein angemessener Anteil (nach Möglichkeit 30 %) der Mittel für

75/86

Investitionen in der Industrie, im Handwerk und im Dienstleistungsbereich verwendet werden" soll. Gerade Investitionsmaßnahmen der gewerblichen Wirtschaft sollten wegen ihrer regelmäßig größeren Wirksamkeit auf die Beschäftigung stärker als bisher vom Regionalfonds unterstützt werden.

Die durch die Programmvorschläge begünstigten Vorhaben gehören zum Teil auch zu den förderfähigen Maßnahmen der Integrierten Mittelmeerprogramme (IMP) nach der Verordnung (EWG) Nr. 2088/85 bzw. der spezifischen Gemeinschaftsmaßnahme "Sicherung der Energieversorgung" (VO (EWG) Nr. 218/84). Es ist daher sicherzustellen, daß eine Finanzierung derselben Maßnahme mit Mitteln beider Programme ausgeschlossen wird oder zumindest Obergrenzen für eine Kumulation festgesetzt werden.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, in den weiteren Beratungen den Bedenken des Bundesrates Rechnung zu tragen. Insbesondere muß nach Auffassung des Bundesrates die Mittelausstattung der Programme die gravierenden Haushaltsprobleme der Gemeinschaft berücksichtigen. Es muß vermieden werden, daß die Verwirklichung regionalpolitisch vordringlicher anderer Maßnahmen durch die Reservierung eines unangemessen hohen Mittelbetrages für diese beiden Programme verhindert wird.

Der Bundesrat hält es für dringend erforderlich, daß die EG-Kommission bei der Vorbereitung von Gemeinschaftsprogrammen zu einem möglichst frühen Zeitpunkt vor der Zuleitung von Programmvorschlägen an den Rat bereits die Gesamtheit der Mitgliedstaaten in die Überlegungen und Vorbereitungsarbeiten einbezieht. Angesichts der bestehenden angespannten Finanzlage in der Gemeinschaft sollte die EG-Kommission in nächster Zeit mit der Vorlage neuer Gemeinschaftsprogramme allerdings äußerst zurückhaltend sein.